

Zahlratenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Arbeitsunfähigkeits- und
Arbeitslosigkeitsversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Beitrittserklärung und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird die Zahlratenversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages ist die UNIQA-Leasing GmbH mit dem Sitz in Mooslackengasse 12, 1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch geführt vom Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 226092p. Über Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz. Die versicherbaren Risiken sind in diesem Informationsblatt beschrieben. Zweck dieser Versicherung ist die Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherten aus dem Leasingvertrag mit dem Leasinggeber. Der Versicherungsschutz besteht aus zwei Bausteinen: die Arbeitsunfähigkeitsversicherung und die Arbeitslosigkeitsversicherung. Der Versicherungsschutz wird erworben durch Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag über die Zahlratenversicherung mit dem Leasinggeber als Versicherungsnehmer und der UNIQA Österreich Versicherungen AG als Versicherer.



Was ist versichert?

Arbeitsunfähigkeitsversicherung:

Folgende Gefahren sind versichert:

- ✓ Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge von Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, vorübergehend außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch tatsächlich nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- ✓ Es gilt eine Karenzzeit von 42 Tagen.
- ✓ Versichert ist eine monatliche Leasingrate von maximal € 2.500.
- ✓ Sollte der Versicherte UNIQA Leasing Zahlraten Versicherungen für mehr als einen Leasingvertrag beigetreten sein, ist die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit auf maximal 3.000 EUR monatlich je Versicherten begrenzt.

Arbeitslosigkeitsversicherung:

- ✓ Ein versichertes Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 12 Monate (und hiervon in den letzten 6 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles bei demselben Arbeitgeber) in einem bezahlten, und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in Österreich von mehr als 18 Stunden pro Woche beschäftigt war, ausgenommen sind Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, sowie Ausbildungszeiten.
- ✓ Eine „versicherte selbständige Tätigkeit“ liegt vor, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebs in Österreich selbständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausübt und mit dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt sowie etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten hat.
- ✓ Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zahlt der Versicherer nach einer Karenzzeit von 30 Tagen für jeden weiteren vollen Monat der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die monatliche Leasingrate, höchstens jedoch € 2.500 monatlich



Was ist nicht versichert?

Arbeitsunfähigkeitsversicherung:

- ✗ Eine etwaig vereinbarte Schlussrate, die höher als die übrigen vereinbarten Leasingraten ist.
- ✗ Arbeitsunfähigkeit während des Mutterschutzes sowie einer Eltern- oder Bildungskarenz.

Arbeitslosigkeitsversicherung:

- ✗ Eine etwaig vereinbarte Schlussrate, die höher als die übrigen vereinbarten Leasingraten ist.
- ✗ Selbst verschuldete Arbeitslosigkeit (z. B. eigene Kündigung, Ablauf einer Befristung)
- ✗ Wenn die versicherte selbständige Tätigkeit nicht aus wirtschaftlichem Grund aufgegeben wird.

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in den Versicherungsbedingungen!



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Vorsätzliches Herbeiführen von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder verursachte Selbsttötung.
- ! Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, unabhängig von der Quelle.
- ! Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch, Spielsucht.
- ! Psychische Erkrankungen, z. B. Depressionen, Erschöpfungssyndrom, Angsterkrankungen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen.
- ! Chirurgische Eingriffe und medizinische Behandlungen, die nicht aus medizinischen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen).
- ! Mittelbare oder unmittelbare Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- ! Die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- ! Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges

und längstens für 12 Monate je Versicherungsfall (maximal 36 Monate bei mehreren Versicherungsfällen während der Laufzeit).

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen!

- ! an Fahrtveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es darum geht, die geringste Zeit für die Zurücklegung des Weges ins Ziel zu benötigen;
- ! Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zahlt der Versicherer nach einer Karenzzeit von 30 Tagen für jeden weiteren vollen Monat der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die monatliche Leasingrate, höchstens jedoch € 2.500 monatlich.
- ! Für Zeiträume, für die Leistungen aus dem versicherten Baustein der Arbeitslosigkeitsversicherung bzw. der Arbeitsunfähigkeitsversicherung gezahlt werden, bestehen keine Ansprüche auf Leistungen aus dem jeweils anderen Baustein.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, wo der Versicherungsfall eintritt, versichert sind jedoch nur in Österreich sozialversicherungspflichtige unselbstständige Tätigkeiten bzw. selbstständige Tätigkeiten im Rahmen eines Unternehmens mit Sitz in Österreich führt. Sowohl der sich aus dem Baustein der Arbeitsunfähigkeits- als auch der sich aus dem Baustein der Arbeitslosigkeitsversicherung ergebenden Versicherungsschutz enden nach Ablauf von 3 Monaten, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach außerhalb Österreichs verlegt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

- Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, dass Erklärungen von uns rechtswirksam werden, ohne dass Sie von dieser Kenntnis erhalten haben.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

- Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann nachteilige Konsequenzen für Sie haben und je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Die Höhe des Versicherungsentgelts ist im Leasingvertrag ausgewiesen. Das Versicherungsentgelt ist monatlich – auch während einer Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit – zusammen mit der Leasingrate zu bezahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Fahrzeugüberlassung an den Versicherten. Sollte eine Überlassung des Fahrzeugs bereits vor Annahme des Leasingantrages durch UNIQA Leasing erfolgt sein, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Datum der Annahme des Leasingantrages durch UNIQA Leasing. In der Arbeitslosigkeitsversicherung besteht eine Wartezeit von 60 Tagen. Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, sind nicht versichert. Für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit besteht keine Wartezeit.
- Der Versicherungsschutz endet zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte: mit dem Wirksamwerden einer Kündigung, bei Beendigung des zugrunde liegenden Leasingvertrages, mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem der Versicherte sein 65. Lebensjahr vollendet, mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem wir Versicherungsleistungen wegen Arbeitslosigkeit für insgesamt 36 Monate erbracht haben, mit dem Eintritt des Versicherten in den Ruhestand oder im Falle des Todes des Versicherten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss in geschriebener Form erfolgen (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) und bedarf keiner Begründung.